



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zu dem qualifizierten Bebauungsplan Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ der Gemeinde Sukow über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1 Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen, mit dem Ziel, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert wird (§ 1 EEG 2023). Die Energieerzeugung durch Biogasanlagen trägt neben anderen erneuerbaren Energiequellen zum Erreichen dieser Zielstellung bei.

Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Biogasanlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas am Standort Zum Bültmoor 5 in 19079 Sukow auf dem Flurstück 79/7, Flur 1 der Gemarkung Sukow. Es handelt sich um die nördlich gelegene Biogasanlage (Modul 3), die im engen funktionalen Zusammenhang mit den zwei südlich angrenzenden Modulen 1 und 2 steht. Alle drei Module werden seit 2022 durch die Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG betrieben. Für die zwei südlich angrenzenden Module auf dem Flst. 79/4 und 79/13 gilt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ der Gemeinde Sukow.

Für das Plangebiet existiert ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage – Druckwasserwäsche“, der 2013 rechtskräftig wurde. Die Umsetzung der Planung innerhalb von vertraglich festgelegten Fristen ist allerdings nicht erfolgt. Seit 2013 haben sich einige Rahmenbedingungen verändert, es erfolgte ein Betreiberwechsel, die Biogasanlage erforderte eine bauliche Entwicklung und Modernisierung, die mit dem vorhandenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht abgedeckt werden können. Die Betriebsabläufe der Biogasanlage sollen unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und technischen Neuerungen optimiert werden. Um am Standort in Sukow zukünftig zusätzlich auch Biogas zu Biomethan aufbereiten zu können und in das öffentliche Erdgasnetz einspeisen zu können, ist eine Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Anlage geplant.

Die Ziele des Bebauungsplanes bestehen in der planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes der Biogasanlage in Sukow durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Biogas“ gemäß § 11 BauNVO sowie in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Modernisierung und bauliche Ergänzung. Darüber hinaus sollen



innerhalb des Sondergebietes Anlagen zur Verarbeitung von Biomasse zu Biogas einschließlich der Aufbereitung zu Biomethan, der CO₂-Verflüssigung und -Separation sowie aller dazugehörigen baulichen, technischen und sonstigen Einrichtungen zugelassen werden. Zudem wird der naturschutzfachliche Ausgleich durch die Festsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen gesichert.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass sich im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorhaben stellende städtebauliche Erfordernisse und Belange, unter anderem die Erschließung und die naturschutzfachlichen Belange, ausführlich und hinreichend berücksichtigt werden.

2 Verfahrensablauf

Am 24.10.2023 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Sukow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ der Gemeinde Sukow nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren mit einer zweistufigen Beteiligung gem. § 3 und § 4 BauGB. Die Umweltbelange werden im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht, welcher als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf beigefügt wird, zusammengefasst.

Die Gemeinde Sukow verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) mit dem Stand von 2013. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist im FNP als sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“ dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit aus der Darstellung des FNPs entwickelt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ der Gemeinde Sukow mit der dazugehörigen Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Sukow am 23.04.2024 gebilligt. Es wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen. Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024 im Amt Crivitz zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und war zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de öffentlich einzusehen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden am 24.05.2024 mit einem Anschreiben zu dem Planungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden dokumentiert und



ausgewertet. Die Gemeindevertretung hat am 29.10.2024 die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft.

Im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf sowie unter Berücksichtigung der geäußerten Anregungen und Hinweise wurden folgende Ergänzungen und Anpassungen in den Planunterlagen vorgenommen:

Teil A Planzeichnung:

- Ergänzung einer privaten Straßenverkehrsfläche
- Ergänzungen des Leitungsbestandes inkl. der Schutzstreifen
- Ergänzung Gemarkung und Flurbezeichnung in der Planzeichnung
- Übernahme der Textlichen Festsetzungen, Hinweise und Verfahrensvermerke auf die Planurkunde

Teil B Textliche Festsetzungen:

- TF 1.3 zu der Lagerung des Hühnertrockenkots in der geschlossenen Halle
- TF 5 Verkehrliche Erschließung
- Festsetzung einer privaten Straßenverkehrsfläche auf dem Flst. 79/7
- Hinweis V 1 Wasserschutz
- Anpassung Hinweis V 5 Gehölzschutz
- Hinweise zu Altlasten, Lärm, Bodendenkmale und Gewässerschutz

Teil C Begründung mit Anlagen

- fachliche Qualifizierung der Begründung und des Umweltberichtes
- Aktualisierung zu Kap. 6.4.5 Löschwasserversorgung

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. v. September 2024 mit der Begründung und den Umweltbericht wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow in der Sitzung vom 29.10.2024 gebilligt und zur öffentlichen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 29.11.2024 bis zum 10.01.2025 statt. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum Entwurf gem. § 4 (2) BauGB wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am 29.11.2024 mit einem Anschreiben zu dem Planungsverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich gebeten.



Die abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf wurden dokumentiert, abgewogen und in den Planunterlagen wie folgt berücksichtigt:

Teil A Planzeichnung mit Textteil B:

- Anpassung der Leitungsschutzstreifen von Erdgasfernleitung NEL außerhalb des Geltungsbereiches von 4 m auf 5 m von der Leitungsachse
- Ergänzung des Hinweises Nr. 4 Lärm
- Ergänzung des Hinweises Nr. 5 Bodendenkmale
- Ergänzung des Hinweises Nr. 7 technisch notwendige Aufbauten

Teil C Begründung

- Ergänzung Hinweis Nr. 4 Lärm
- Ergänzung Hinweis Nr. 5 Bodendenkmale
- Ergänzung Hinweis Nr. 7 technisch notwendige Aufbauten
- Ergänzungen im Kap. 6.4.5 Löschwasser
- Ergänzung sonstiger Nebenbestimmungen aus der Beteiligung in Kap. 8.2
- Ergänzung Anlage 2: Stellungnahme zu Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL betreffend einer Änderung des Betriebsbereichs der Biogas Neuburg-Steinhausen GmbH & Co. KG (13.08.2024)
- Ergänzungen im Kap. 6.4.1 Verkehrserschließung (Lieferverkehr)
- Ergänzungen im Kap. 7.1 Ergebnisse der Umweltprüfung (Lieferverkehr und Immissionsschutz)

Umweltbericht mit Anlagen

- Umweltbericht, Kap. 3.2: ergänzende Erläuterung der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung
- Umweltbericht, S. 19 Korrektur der Abkürzung BLR zu BRL
- Artenschutzfachbeitrag: Klarstellung zu dem Untersuchungsgebiet
- Umweltbericht, Kap. 2.3: Klarstellung zu Immissionsschutz

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden auf der Gemeindevertretersitzung am 29.07.2025 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft, der Abwägungsbeschluss wurde gefasst.



Die in die Abwägung eingestellten Belange führen nicht zu Planänderungen. Es wurden geringfügige Anpassungen (Klarstellungen) vorgenommen. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt, daher ist keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der städtebauliche Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB zwischen dem Amt Crivitz und dem Vorhabenträger wurde beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 23.03.2026 gefasst.

3 Beurteilung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ der Gemeinde Sukow wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht enthalten sind. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden/Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Der Umweltbericht mit Anlagen (Artenschutzfachbeitrag, Eingriff-/Ausgleichbilanzierung, Immissionsschutz-Gutachten Geruch, Nachweis der Ökopunkte) sind Bestandteile der Bebauungsplanunterlagen. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und im Ergebnis Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zur Eingriffskompensation formuliert.

Schutzgut Pflanzen

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotop werden als gering und kurzfristig ausgleichbar eingeschätzt. Es sind vor allem vorbelastete und teils versiegelte Flächen betroffen. Bei Beachtung des Standes der Technik bei der Ausführung der Bauarbeiten und der Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können erhebliche und nachhaltige baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden. Die wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Änderung der Flächennutzung sowie Neuversiegelung. Es sind dabei bereits versiegelte Flächen und Freiflächen mit geringem Biotopwert auf dem Betriebsgelände betroffen (ruderales Trittfluren und Lagerflächen). Diese Eingriffe werden genau bestimmt und der Kompensationsbedarf nach HZE 2018 berechnet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind als nicht erheblich einzustufen.



Schutzgut Tiere

Als Lebensraum für Fauna und Flora, insbesondere für den Artenschutz, hat das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung. Eine langfristige Vorbelastung des Raums durch Bebauung und Betrieb der Biogasanlage ist bereits vorhanden, so dass die mögliche Zunahme der Störeinflüsse zu vernachlässigen ist. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope werden durch die Planung nicht berührt. Der naturschutzfachliche Wert des Gebietes ist entsprechend gering. Die Ausstattung mit Habitatstrukturen wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert. Die größte anlage- und betriebsbedingte Auswirkung für das Schutzgut Fauna wird in der dauerhaften Änderung der Flächennutzung gesehen, die jedoch innerhalb des stark vorbelasteten Betriebshofes nicht signifikant für die erfassten Arten mit geringen Lebensraumansprüchen einzuschätzen ist. Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages nachgewiesen, dass im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Umfeld des Plangebietes dominieren überwiegend artenarme Ackerflächen, die lediglich durch einzelne Gehölz- und Heckenstrukturen ergänzt werden. Diese übernehmen trotz ihres geringen Flächenanteils wichtige Funktionen als Lebensraum sowie als Trittsteinbiotope im Biotopverbund. Das Plangebiet selbst weist dagegen wegen der Einschränkungen aufgrund der hohen Bebauungs- und Versiegelungsrate der Biogasanlage so gut wie keinen Wert für den Arten- und Biotopschutz auf.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt ist als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sowie im näheren Umkreis befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Sielgraben als Zufluss zur WRRL-berichtspflichtigen „Störwasserstraße“ (EMES-1200) verläuft ca. 2 km östlich von Sukow. Der Vorhabenstandort liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Der Grundwasserflurabstand befindet sich zwischen 2 m und 5 m unter Geländeoberkante.

Planungsrelevante Oberflächengewässer oder Fließgewässerstrukturen kommen im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld nicht vor. Das auf den unbefestigten Freiflächen



anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist am Anfallsort durch die belebte Bodenzone zu versickern. Das von den Dachflächen der Biogasanlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf die Grünflächen innerhalb des Grundstückes abzuleiten und im Boden zu versickern. Dies ist durch die sickerfähigen Böden, die Begrünung der nicht befestigten Flächen (Rasenansaat) gewährleistet. Das verschmutzte Niederschlagswasser wird gesammelt, in den Aufnahmebehälter abgeleitet und dem Gärprozess zugeführt.

Der Anlagenstandort ist im Norden und Osten bereits durch einen bis zu 1,80 m hohen und mindestens 3 m breiten Erdwall eingefasst, um im Falle einer Havarie ein ungehindertes Abfließen von Gärsubstrat oder verunreinigtem Wasser zu verhindern (vgl. Havarieraumberechnung). Im Süden bietet der Havariewall der Module 1 und 2 ausreichenden Schutz. Unter diesen Voraussetzungen können anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die vorangegangene intensive Nutzung und Bebauung des Geltungsbereiches kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenverhältnisse flächendeckend gestört sind. Das Schutzgut Boden weist aufgrund der Vorbelastungen und der vorliegenden Standortfaktoren nur eine geringe Wertigkeit auf.

Durch die Bautätigkeit kann es zu Immissionen von Schad- und Nährstoffen in den Boden kommen. Bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und dem Einhalten des Standes der Technik können unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens infolge von Schadstoffeinträgen vermieden werden. Die im Plangebiet vorkommenden Flächen und Böden sind weitgehend gestört und auch nicht verdichtungsempfindlich. Grundsätzlich werden nach Abschluss der Bauarbeiten eingetretene Beeinträchtigungen des Bodens beseitigt. Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage durch Umstrukturierung und Verdichtung der vorhandenen Bausubstanz. Die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 wird nicht überschritten.



Im Havariefall wird durch die vorhandenen Umwallungen die Ausbreitung von freigesetztem Substrat auf angrenzende Flächen wirksam verhindert. Zusammenfassend wird festgestellt, dass keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten sind.

Schutzgut Luft/Klima

Im Eingriffsbereich besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung eine lufthygienische Vorbelastung. Es ist davon auszugehen, dass Ammoniak-, Methan- und Geruchsemissionen sowie insbesondere während der Erntezeit auch Stäube im Plangebiet vorhanden sind. Gemäß Immissionsschutzgutachten halten die Immissionen in ihrem Umfang alle rechtlichen Vorgaben ein, die Gesamtzusatzbelastung überschreitet nicht das Irrelevanzkriterium ($\leq 2 \%$) nach Anhang 7 der TA Luft 2021.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima werden als nicht erheblich bewertet. Die Auswirkungen beschränken sich lediglich auf das lokale Kleinklima. Lufthygienische Auswirkungen sind weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Die Realisierung der Planung führt aufgrund der Vorbelastungen zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter. Die geänderte Sichtbeziehung und die visuellen Veränderungen durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sind zu vernachlässigen, da die gemäß Festsetzung im B-Plan zulässigen baulichen Anlagen innerhalb des Bestands-Betriebshofes errichtet werden, eine angepasste Farbgebung erhalten und eine Höhe von 20 m nicht überschreiten werden. Das Gebiet ist touristisch nicht erschlossen und hat kaum Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. In Richtung des Siedlungsbereiches besteht keine Einsehbarkeit. Die Fernwirkung ist eingeschränkt und nicht relevant. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild und Erholung verursacht.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen aufgrund von Immissionen i. V. m. dem geplanten Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Der Anlagenbetrieb wird unter Einhaltung der Vorgaben der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und der TA Lärm erfolgen. Von der Biogasanlage gehen



aufgrund der abgelegenen Lage weder visuelle noch akustische Fernwirkungen auf Wohnbebauungen oder Flächen der Erholungsnutzung aus. Die zusätzliche Lärmemission führt demnach zu keinem Konflikt mit den außerhalb des Plangebietes bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage verbunden sind.

Gemeinde Sukow, den 07.07.2026



Bürgermeister

J. D. Kewig